

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landes-Luftreinhaltegesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 42/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird am Ende der lit. f der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) die zentrale Registrierung und Veröffentlichung mittelgroßer Heizungsanlagen.“

2. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Nennheizleistung“ durch die Wortfolge „der Art und der jährlichen Betriebsdauer“ ersetzt und nach der Wortfolge „nach Standorten unterschieden werden“ die Wortfolge „und kann die Behörde ermächtigt werden, auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung bestimmter in der Verordnung festgelegter Vorschriften zuzulassen“ eingefügt.

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mittelgroße Heizungsanlagen nach Abs. 1 lit. g sind Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. Im Hinblick auf die Kombination von mittelgroßen Heizungsanlagen kommen Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft zur Anwendung.“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Nach § 2 Abs. 1 lit. g erlassene Verordnungen über die zentrale Registrierung und Veröffentlichung von mittelgroßen Heizungsanlagen sind von der Landesregierung zu vollziehen; diese kann hierfür die Umweltbundesamt GmbH zur Mitwirkung heranziehen.“

5. Der § 12 lautet:

„§ 12

Schlussbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

Für den Fall, dass der Teilsatz über die Mitwirkung im § 5 Abs. 4 nicht kundgemacht werden kann, ist das Gesetz über eine Änderung des Luftreinhaltegesetzes, LGBl.Nr. ../2018, ohne diesen Teilsatz kundzumachen.“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das Vorarlberger Landes-Luftreinhaltegesetz regelt in erster Linie die Vermeidung bzw. Verminderung von Luftschadstoffen, die aus Raumwärme-Heizungsanlagen emittiert werden. Zu diesem Zweck bestehen bereits derzeit Regelungen betreffend das Inverkehrbringen, den Betrieb und die Überprüfung dieser Heizungsanlagen.

Die EU-Richtlinie RL 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-RL) zielt auf eine kosteneffiziente Minderung der Emissionen in die Luft bei dieser Art von Feuerungsanlagen ab. Im Zentrum der Richtlinie steht die Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub in die Luft. Mittels einer Registrierungs- oder Genehmigungspflicht sowie einem Überwachungsregime soll dafür Sorge getragen werden, dass mittelgroße Feuerungsanlagen nur betrieben werden, wenn sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Unter Berücksichtigung von Übergangsfristen, gilt dies auch für bereits bestehende Anlagen.

Die RL 2015/2193 sieht in erster Linie Pflichten der Betreiber zur Überwachung ihrer Anlagen vor. Darüber hinaus ist ein behördliches System der Einhaltung der Anforderungen zu installieren. Das in Vorarlberg seit Jahrzehnten bewährte hoheitliche Überwachungssystem deckt diese beiden Schritte insofern effizient ab, als die behördlichen Überwachungsorgane von vornherein Überwachungsmaßnahmen durchführen, die den fachlichen Anforderungen der Richtlinie gerecht werden. Vor diesem Hintergrund kann die Differenzierung zwischen Betreiberpflichten und Behördenpflichten entfallen.

Eine Besonderheit der RL 2015/2193 ist die Pflicht zur Veröffentlichung sämtlicher registrierter bzw. genehmigter mittelgroßer Feuerungsanlagen samt den in der Richtlinie näher bestimmten Angaben.

2. Kompetenzen:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ist der Bund für die Gesetzgebung zuständig betreffend „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“. Nachdem die unter den Geltungsbereich der RL 2015/2193 fallenden Feuerungsanlagen zum Teil auch für Raumheizungszwecke verwendet werden können, fallen sie diesbezüglich unter die Regelungskompetenz der Länder. Dort, wo diese Anlagen eine anderweitige Verwendung finden (v.a. Prozesswärme), hat die Aspekte der Luftreinhaltung der Bund zu regeln (z.B. in der auf die GewO gestützte Feuerungsanlagenverordnung).

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand des Landes:

Mittelgroße Heizungsanlagen sind künftig zu registrieren und zu veröffentlichen (§§ 2 Abs. 1 lit. g und 5 Abs. 4), wobei von einer Anzahl von ca. 150 bestehenden mittelgroßen Heizungsanlagen auszugehen ist. Auf Grund der derzeit geplanten zentralen Registrierung und Veröffentlichung durch die Landesregierung entsteht ein finanzieller Aufwand des Landes. Für den Fall eines Landesregisters wird für die erstmalige Errichtung des Registers, das Muster der Registrierungsbestätigung sowie die Schaffung der Voraussetzungen zur Veröffentlichung auf der Homepage des Landes von einem Aufwand von acht Arbeitsstunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einem einmaligen finanziellen Mehraufwand von 606,70 Euro entspricht. Sollte das bundesweite Register der Umweltbundesamt GmbH zur Anwendung kommen, entfallen diese Kosten.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für die einmalige Einrichtung (8 h)
Personalaufwand	56,18	449,44
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	157,28
Summe:	75,84	606,72

Summe gerundet:	75,80	606,70
------------------------	-------	---------------

Im Hinblick auf die fortlaufende Registrierung und Veröffentlichung (§§ 2 Abs. 1 lit. g, 5 Abs. 4) wird von max. zehn Anlagen pro Jahr und einem zeitlichen Aufwand von einer Arbeitsstunde pro Anlage für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, wodurch ein finanzieller Mehraufwand von 758,40 Euro pro Jahr entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Registrierung/ Veröffentlichung (1 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 10 Registrierungen / Veröffentlichungen (10 h)
Personalaufwand	56,18	56,18	561,80
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	19,66	196,60
Summe	75,84	75,84	758,40
Summe gerundet	75,80	75,80	758,40

3.2. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Gemeinde:

Die Registrierung und Veröffentlichung der mittelgroßen Heizungsanlagen soll – so ist derzeit die Absicht – zentral durch die Landesregierung vorgenommen werden. Die reine Weiterleitung der Mitteilungen der Betreiber durch den Bürgermeister an die Landesregierung erzeugt keinen relevanten finanziellen Mehraufwand für die Gemeinden.

Die Überprüfung von Heizungsanlagen fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Diesbezüglich ist aber ohnehin festzuhalten, dass bereits derzeit sämtliche Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 MW und 50 MW und mit der Verwendung zur Räumwärmeerzeugung unter das Überwachungsregime fallen. Es wird daher davon ausgegangen, dass auf Grund der gegenständlichen Novelle keine zusätzlichen Anlagen einer Überprüfung zu unterziehen sind. Dementsprechend ist auch mit keinem Mehraufwand im Hinblick auf zu erlassende Sanierungsbescheide zu rechnen.

Als Novum ist jedoch die Möglichkeit zur Erlassung von Ausnahmebescheiden gemäß § 2 Abs. 2 anzusehen. In Anbetracht der geringen Anzahl an mittelgroßen Heizungsanlagen im Land sowie der zulässigen Ausnahmegründe (Versorgungsengpass Brennstoff) wird von einer Anzahl von einem Ausnahmebescheid pro Jahr ausgegangen. Für einen solchen wird ein zeitlicher Aufwand von zwei Arbeitsstunden angenommen. Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber für den Aufwand eines Gemeindebediensteten von der Erstellung des Bescheides durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einen finanziellen Aufwand von 151,70 Euro pro Bescheid bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für einen Bescheid /Jahr (2 h)
Personalaufwand	56,18	112,36
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32
Summe	75,84	151,68
Summe gerundet	75,80	151,70

3.3. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Strafbehörde:

Die Anzahl möglicher Strafverfahren im Falle der Verletzung der Registrierungspflicht oder des Verstoßes gegen Ausnahmebescheide wird pro Jahr auf max. drei geschätzt. Für die Abwicklung eines Strafverfahrens wird bei der Bezirkshauptmannschaft von einem Aufwand von zwei Arbeitsstunden

ausgegangen, was bei einer Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 einen finanziellen Aufwand von 151,70 Euro pro Verfahren und 455,00 Euro pro Jahr bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Strafverfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 3 sämtliche Strafverfahren pro Jahr (6 h)
Personalaufwand	56,18	112,36	337,08
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,66	39,32	117,96
Summe	75,84	151,68	455,04
Summe gerundet	75,80	151,70	455,00

4. EU-Recht:

Gemäß Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich, überlässt die Wahl der Form und der Mittel zur Erreichung jedoch den Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund ist die RL 2015/2193 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Soweit Landeskompetenzen betroffen sind, soll die Umsetzung im Luftreinhaltegesetz bzw. in der Verordnung dazu erfolgen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Es ist durch dieses Gesetz mit keinen entsprechenden Auswirkungen zu rechnen.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Im § 5 Abs. 4 wird im Hinblick auf die Registrierung und Veröffentlichung eine Mitwirkung des Bundes, und zwar die Möglichkeit der Verwendung eines Online-Registers der Umweltbundesamt GmbH durch die Landesregierung vorgesehen. Die Bestimmung bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der MCP-RL wird die Verordnungsermächtigung um die Pflicht zur Registrierung und Veröffentlichung von mittelgroßen Heizungsanlagen ergänzt. Entsprechend der bisherigen Rechtslage im Luftreinhaltegesetz wird keine Genehmigungspflicht für die Anlagen vorgesehen, sondern der Weg der Registrierung gewählt. Es erscheint zweckmäßig, dass die Registrierung und Veröffentlichung der in Vorarlberg vorhandenen mittelgroßen Heizungsanlagen zentral im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung liegt, anstatt in jeder betroffenen Gemeinde (s. dazu auch Bemerkungen zu § 5 Abs. 4). Die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Registrierung sind in der Durchführungsverordnung zu regeln. Im Hinblick auf Anlagen, die unter Landes- wie auch Bundesrecht fallen, soll eine Doppelregistrierung, sowohl in einem Register des Landes als auch in einem Register des Bundes (Umweltbundesamt GmbH), jedenfalls nicht vorgesehen werden.

Abs. 2:

Die bestehende Verordnungsermächtigung war zur Umsetzung von Art. 6 der MCP-RL insofern zu ergänzen, als Ausnahmen bzw. Abweichungen von den Grenzwerten in Abhängigkeit von der Art (Brennstoff, Leistung, etc.) (Art. 6 Abs. 3 und 8) und der jährlichen Betriebsdauer der Anlage (Art. 6 Abs. 4, 5 und 6) näher geregelt werden können und zum anderen die Möglichkeit vorzusehen ist, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte einräumen kann (Art. 6 Abs. 11 und 12). Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie ist bereits durch die bestehende Verordnungsermächtigung abgedeckt, wonach bei der Grenzwertfestlegung nach den Standorten der Anlagen unterschieden werden kann.

Abs. 3:

Der Absatz trägt Art. 2 Abs. 2 sowie der Aggregationsregel in Art. 4 der MCP-RL Rechnung. Hiernach wird zum einen die Kombination aus zwei oder mehr neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen als eine einzige mittelgroße Feuerungsanlage angesehen, sofern die Abgase dieser mittelgroßen Heizungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden oder unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden könnten. In diesem Fall sind die Feuerungswärmeleistungen der einzelnen Teilanlagen zu addieren. Zum anderen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für eine Kombination aus neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen, bei der die Feuerungswärmeleistung mindestens 50 MW beträgt und die Kombination nicht unter Kapitel III der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU) fällt.

Zu § 5:

Abs. 4:

Zuständige Behörde nach dem Luftreinhaltegesetz ist der Bürgermeister. Auf Grund der Größe der hier betroffenen Anlagen, aber auch im Interesse der Einheitlichkeit wird es als zweckmäßig angesehen, dass die Registrierung und Veröffentlichung der in Vorarlberg vorhandenen mittelgroßen Feuerungsanlagen zentral durch die Landesregierung erfolgt. Dies hat den Vorteil, dass eine vollständige Liste für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht, während andernfalls jede betroffene Gemeinde eine eigenständige Veröffentlichung vorzunehmen hätte. Die Landesregierung kann für die Registrierung und Veröffentlichung ein Landesregister oder alternativ ein bundesweit einheitliches Onlineregister (www.edm.gv.at) verwenden. Diesfalls ist die Umweltbundesamt GmbH zur Mitwirkung heranzuziehen.

Zu § 12:

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 12 hat sich erschöpft. Die vorgesehene Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Für den Fall, dass die Zustimmung nicht erteilt wird, soll die Kundmachung ohne die Anordnung der Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH erfolgen.

Es wird bestätigt, dass der Text des obigen
Gesetzesbeschlusses mit dem Beschluss des
Vorarlberger Landtages vom 15.11.2017
gleichlautend ist.

Der Schriftführer des Landtages

Dr. Berthold Josef Goldpucker-Reiner